

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. April 1980

Nummer 29

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
236	4. 3. 1980	RdErl. d. Finanzministers Empfehlungen zur Standardisierung im Hochschulbau	638
236	5. 3. 1980	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien für die Um-, Erweiterungs- und Neubauten der staatlichen Ingenieurschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	643
78141	4. 3. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung der ländlichen Siedlung	643
910	29. 2. 1980	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vorläufige Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Wohngebieten	644
922	29. 2. 1980	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO und Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO für Langholz- und Holzleimbindertransporte	649
9220	29. 2. 1980	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vollzug des § 44 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung; Zuständigkeit und Zustimmungspflicht für die Anordnung der Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen	649

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Ministerpräsident</b>	
4. 3. 1980	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Liberia, Köln	650
5. 3. 1980	Bek. – Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises	650
5. 3. 1980	Bek. – Honorarkonsulat von Mauritius, Düsseldorf	650
	<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	
3. 3. 1980	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses	650
	<b>Landesversicherungsanstalt Westfalen</b>	
4. 3. 1980	Bek. – Zusammensetzung der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Westfalen	650

## I.

236

**Empfehlungen  
zur Standardisierung im Hochschulbau****RdErl. d. Finanzministers v. 4. 3. 1980 -  
B 1036 - 10 - VI A 2**

**Anlage** Die Empfehlungen zur Standardisierung im Hochschulbau (Anlage) bitte ich künftig bei der Planung und Ausführung von Institutsbauten zu beachten.

Mein RdErl. v. 26. 5. 1976 (SMBL. NW. 236) - Einführung des Forderungskatalogs zur Standardisierung im Hochschulbau - wird aufgehoben.

## Empfehlungen zur Standardisierung im Hochschulbau

### Vorwort

Der nachstehende Katalog wurde von der Arbeitsgruppe Standardisierung der Länderarbeitsgemeinschaft Hochbau erarbeitet; er enthält Empfehlungen zur Standardisierung im Hochschulbau. Die Empfehlungen berücksichtigen im wesentlichen den derzeitigen Stand der Normung und der Vorschriften sowie die Erfahrungen im Hochschulbau.

### Inhalt

Ziel  
Anwendungsbereich  
Fortschreibung  
Anforderungen

- 1.0 Entwurf und modulare Koordination
- 2.0 Tragkonstruktionen
- 3.0 Nichttragende Konstruktionen
- 4.0 Installationen

### Ziel

Mit den Empfehlungen zur Standardisierung im Hochschulbau wird das Ziel verfolgt, aus den Anforderungen der Gebäudenutzungen möglichst einheitliche bautechnische Anforderungen abzuleiten.

Der notwendige Entwurfsfreiraum im Hinblick auf Bauform, Raumbildung, Materialwahl, Oberflächengliederung und Farbgebung soll hiermit nicht eingeschränkt werden.

### Anwendungsbereich

Die vorliegenden Empfehlungen beziehen sich auf Institutsbauten. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob diese Empfehlungen auch auf andere Bauaufgaben innerhalb und außerhalb des Hochschulbereichs anwendbar sind.

Die Empfehlungen beziehen sich nicht auf ein bestimmtes Herstellungs- und Bauverfahren, sie regeln vielmehr die Beschaffenheit und Zuordnung der Bau- und Bauwerksteile sowohl bei konventionellen, industriellen als auch gemischter Fertigung und Bauausführung.

Die Empfehlungen sollen nicht angewendet werden, wenn die angestrebten Ziele im Einzelfall anders besser erreicht werden können.

### Fortschreibung

Fortschreibung und Ergänzung der Empfehlungen müssen in Anpassung an veränderte Nutzungsanforderungen, veränderte ökonomische Bedingungen sowie an Ergebnisse aus der Bau- und technischer Weiterentwicklung erfolgen.

### Anforderungen

#### 1.0 ENTWURF UND MODULARE KOORDINATION

- 1.1 Auf Geschoßebene sollen zusammenhängende Nutzungsflächen gebildet werden können. In ihrer Teilung sollen diese Flächen veränderbar sein. Aussteifende Scheiben, Treppenhäuser, Aufzugs- und Installationsschächte sollen so angeordnet werden, daß die zusammenhängenden Nutzungsflächen nicht unterbrochen werden.
- 1.2 Die Installationsführung darf die Veränderbarkeit der Raumzusammenhänge nicht behindern. Die Installation und der Ausbau sollen im Rahmen der durch die Flächenart festgelegten Anforderungen veränderbar und ergänzbar sein.
- 1.3 Flächenarten mit gleichen bautechnischen Anforderungen sollen in Zonen zusammengefaßt werden.
- 1.4 Die Systeme der Tragkonstruktionen, der nichttragenden Konstruktionen und der Installationen sollen aufeinander abgestimmt werden.
- 1.5 Alle für die Herstellung und Koordination wichtigen Abmessungen, Unterteilungen und Zuordnungen von Bauelementen sollen DIN 18 000 entsprechen.
- 1.6 Die Maße für den horizontalen Ausbauraster sollen 12 M und 6 M betragen; Vorzugsmäße für Außenwände sind 12 M und 24 M, für Innenwände 12 M.  
  
Die Maße für den Tragkonstruktionsraster sollen ein Vielfaches von 6 M betragen.  
  
Werden die Raster für die Tragkonstruktion und den Ausbau getrennt, soll das Maß des Versatzes 6 M oder 3 M betragen.  
  
Werden die Außen- und Innenwände auf einem Ausbau-Bandraster angeordnet, beträgt das Vorzugsmäß für dessen Breite 1 M.
- 1.7 Das Maß für den vertikalen Raster soll 3 M betragen und kann um 1 M ergänzt werden; es wird auf Oberfläche Fertigfußboden (OFF) bezogen.  
  
Das Koordinationsmaß für die lichte Raumhöhe von Normalgeschossen beträgt in der Regel 30 M.
- 1.8 Das Koordinationsmaß für die Labortischtiefe (= Arbeitsflächentiefe) soll 6 M betragen, die Labortischhöhen richten sich nach DIN 12 922, Juni 1975.  
  
Die Koordinationsmaße für die Längen der Abzüge betragen in der Regel 12 M und 18 M (vergl. DIN 12 923, Juli 1975).
- 1.9 Die Einheiten der Laboreinrichtung sollen von den Innenwänden und den abgehängten Decken konstruktiv unabhängig und untereinander austauschbar sein.

**2.0 TRAGKONSTRUKTIONEN**

2.1 Die Tragkonstruktionen sollen vorzugsweise als Skelettkonstruktionen ausgeführt werden.

2.2 Grundlage für die Ermittlung der Verkehrslasten sind die bauaufsichtlich eingeführten Bestimmungen in DIN 1055, Teil 3. Unter Berücksichtigung von Einzellasten bis zu 30 kN ist für Decken und deren Unterzüge zwischen Normalgeschossen im Bereich von Forschungs-, Labor-, Büro- und Lehrraumgruppen, sofern kein genauer Nachweis geführt werden muß, eine Verkehrslast von 5,0 kN/m<sup>2</sup> anzusetzen. Folgende Voraussetzungen sind hierzu einzuhalten:

- bei kreuzweise sowie einachsigen gespannten Platten mit ausreichender Querverteilung, bei Flachdecken und Unterzügen im Abstand  $a \geq 6,00$  m muß die Spannweite  $L$  mindestens 6,00 m betragen; treten bei kreuzweise spannenden Decken und Flachdecken mit Spannweiten zwischen 6,00 m und 7,20 m Einzellasten von 10 kN bis höchstens 30 kN auf, so ist eine Verkehrslast von 6,5 kN/m<sup>2</sup> anzusetzen.
- Geräte mit Gewichten über 10 kN bis zu 30 kN müssen untereinander einen Abstand von mindestens der halben Deckenspannweite haben und die kleinste Kantenlänge ihrer Aufstandsfläche darf 1,20 m nicht unterschreiten;
- unbelastete Trennwände sind bis zu einem Wandgewicht von 1,5 kN/m berücksichtigt.

Die Lastannahme für Installationen einschl. Unterdecken beträgt in Hochschulbauten 0,65 kN/m<sup>2</sup> (Anteil der Unterdecke mit Leuchten 0,15 kN/m<sup>2</sup>).

Wird der Wartungsbalkon als Fluchtweg genutzt, beträgt die Verkehrslast 3,5 kN/m<sup>2</sup>.

2.3 Für die Beschränkung der Durchbiegung gelten die jeweiligen bauaufsichtlich eingeführten bautechnischen Bestimmungen (z.B. DIN 1045, DIN 1050 und DIN 1052, Richtlinien für Leichtbeton und Stahlleichtbeton und für Stahlverbundkonstruktionen). Die Durchbiegung von Stahlbetonbauteilen ist so zu beschränken, daß die nach dem Einbau der Trennwände auftretende Restdurchbiegung ca. 2 cm nicht überschreitet. Für Spannweiten über 14,40 m ist der Einfluß der Durchbiegung auf den Ausbau zu untersuchen. Als ständig einwirkender Anteil der Verkehrslast genügen 3,50 kN/m<sup>2</sup> bei  $p \leq 7,00$  kN/m<sup>2</sup> bzw. 50 % bei  $p > 7,00$  kN/m<sup>2</sup>.

2.4 Die Gesamtkonstruktion der Decke mit Deckenplatte, Estrich und Fußbodenbelag sowie ggf. einer abgehängten Montagecke soll den Schallschutzanforderungen nach Punkt 3.1.3 entsprechen.

2.5 Bei gerichteten Konstruktionen sollen Konstruktionsrichtung und Installationsrichtung parallel sein. Der Querverzug von Installationsleitungen soll möglich sein, ggf. durch Aussparungen in den Unterzügen.

2.6 Deckendurchbrüche für Medienanschlüsse sollen an vorbestimmten Stellen auch nachträglich möglich sein.

2.7 Eine statistische Inanspruchnahme von Gruppen- oder Sammelschächten darf die installationstechnische Funktion nicht behindern (Ausfahrbreiten, Türöffnungen).

**3.0 NICHTTRAGENDE KONSTRUKTIONEN****3.1 Fußboden**

3.1.1 Die Ausbildung des Fußbodens soll den nachträglichen Einbau von Trennwänden zulassen. Zur Vermeidung von Schalllängsleitung ist in der Regel Verbundestrich vorzusehen.

3.1.2 In Bereichen zusammenhängender Normalgeschoßflächen sollen unter Berücksichtigung der Zonung nach bautechnischen Flächenarten, einheitliche Oberbeläge verwendet werden.

3.1.3 Das Schallschutzmaß des Deckenaufbaus gemäß 2.4 zwischen übereinanderliegenden Räumen soll mindestens betragen:

$$R'_{w} = 52 \text{ dB (LSM} \geq 0 \text{ dB)}$$

$$\text{TSM} \geq + 13 \text{ dB}$$

$R'_{w}$  = bewertetes Schalldämmmaß unter Berücksichtigung von vorhandenen Nebenwegen

Das bewertete Schalldämmmaß gilt für Decken im Bau mit bauüblichen Nebenwegen; das Trittschallschutzmaß gilt unmittelbar nach Fertigstellung des Bauwerkes.

Das Schalllängsdämmmaß des gesamten Deckenaufbaus – ohne abgehängte Decke soll mindestens betragen:

$$R_{LW} \geq 57 \text{ dB (} R_{LW} \text{ = bewertetes Schalllängsdämmmaß)}$$

3.1.4 Die Oberflächengenaugigkeit der fertigen, zur Aufnahme der Oberbeläge vorbereiteten Fußbodenfläche soll DIN 18 202, Teil 5, August 1977 (Entwurf), Genauigkeitsgruppe B, entsprechen.

**3.2 Wände**

3.2.0.1 Die Abschnitte 3.2.1 und 3.2.2 beziehen sich auf Wandelemente auf der Grundlage eines Ausbaubandrasters. Werden nicht elementierte Wände verwendet, gilt dies sinngemäß.

3.2.0.2 Die zulässigen Abmaße sollen DIN 18 202, Teil 4, Juni 1974, entsprechen – die horizontalen Abmaße Tabelle 1, Gruppe B, die vertikalen Abmaße Tabelle 2, Gruppe C.

3.2.0.3 Außen- und Innenwandelemente sollen in der Höhe aufeinander abgestimmt sein. Die Wanddicke soll die Bänderbreite nicht überschreiten. Mehrdicken der Außenwand sollen nach außen verlegt werden.

3.2.0.4 Die senkrechte Elektroinstallation ist vorzugsweise im Ausbau-Bandraster zu führen. Nachinstallation soll leicht möglich sein.

**3.2.1 Außenwände**

3.2.1.1 Für die Bemessung von Winddruck und Windsog sind in der Regel für alle Anwendungsfälle die Werte nach DIN 1055, Teil 4, Mai 1977, Tabelle 1, für Gebäude von 20 - 100 m Höhe über Gelände zugrunde zu legen.

3.2.1.2 Die maximal zulässige Durchbiegung soll 1/500 der Elementhöhe betragen, aus schalltechnischen Gründen jedoch nicht mehr als  $\pm 6$  mm.

3.2.1.3 Die Anordnung innenliegender Verdunkelungsanlagen soll auch nachträglich ohne Änderung der Fensterkonstruktion möglich sein.

3.2.1.4 Die Brüstungen sollen ein Heizkörpergewicht von 50 kg/1,20 m an vorbestimmten Stellen der inneren Brüstungsfläche aufnehmen können.

3.2.1.5 Das bewertete Schalllängsmaß - im Labor gemessen - muß Tabelle 1, Zeile 1, entsprechen.

3.2.1.6 Die Luftschalldämmung der Außenwände soll den „Richtlinien für bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm, Sept. 75“ entsprechen (Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4109). Dabei sind für Institutsräume die Werte von Büroräumen anzuwenden.

**3.2.2 Innenwände**

3.2.2.1 Die Höhe der Innenwandelemente entspricht in der Regel der lichten Raumhöhe.

3.2.2.2 Die Aufnahme von Einzelgewichten bis zu 75 kg je Ausbauchse von 1,20 m soll an den unteren Drittelpunkten der Innenwände durch vorhandene oder nachträglich einsetzbare Befestigungsmöglichkeiten für apparative Aufbauten, Waschbecken usw. gegeben sein.

3.2.2.3 Anforderungen an die Schalldämmung der Innenwände und Türen sowie schalltechnische Anforderungen an den fertigen Bau enthält Tabelle 2.

3.2.2.4 Das bewertete Schalllängsmaß der Flurwände soll - im Labor gemessen - Tabelle 1, Zeile 2, entsprechen.

3.2.2.5 Die zulässigen Abmaße für Oberflächen sollen DIN 18 202, Teil 5, August 1977 (Entwurf), Genauigkeitsgruppe B, entsprechen.

**3.3 Abgehängte Decke**

3.3.1 Werden aufgrund der Installationsführung abgehängte Decken vorgesehen, sollen sie als Montagedecken ausgeführt werden. In Verbindung mit Montagewänden sollen sie als Bandrasterdecken ausgebildet werden.

3.3.2 Der Tragrost soll für die Aufnahme von horizontalen und vertikalen Kräften aus den anschließenden Wänden ausreichend widerstandsfähig sein.

3.3.3 Für die Konstruktionshöhe der Montageplatte nach 3.3.1 soll als Richtmaß 12 cm angesetzt werden. Innerhalb dieser Höhe soll das Abnehmen des Tragrostes und der Deckenplatten möglich sein. Die Deckenplatten sollen unabhängig voneinander abnehmbar sein.

3.3.4 Das bewertete Schalllängsmaß der abgehängten Decke (doppelter Schalldurchgang) soll - im Labor gemessen - Tabelle 1, Zeile 3, entsprechen.

3.3.5 Der Schallabsorptionsgrad  $\alpha_s$  nach DIN 52 212, Januar 1961, gemittelt zwischen 200 Hz und 4000 Hz, soll bei abgehängten Decken, die zur Schallabsorption herangezogen werden, in Räumen mit „normalen“ Anforderungen (s. Tabelle 1 und 2) betragen:

$$\alpha_s = 0,5 \text{ (Prüfzeugnis nach der Hallraummethode)}$$

3.3.6 Die zulässigen horizontalen Abmaße sollen DIN 18 202, Teil 4, Juni 1974, Tabelle 1, Gruppe B, entsprechen.

3.3.7 Die zulässigen Abmaße für Oberflächen sollen bei Montagedecken mit darunter anschließenden Trennwänden dem AGI-Arbeitsblatt M 2, April 1971, Tabelle 2, Genauigkeitsgruppe 2, ansonsten DIN 18 202, Teil 5, August 1977 (Entwurf), Gruppe B, entsprechen.

**4.0 INSTALLATIONEN**

4.1 Die Installationen sollen im Rahmen der Anforderungen, die durch die Flächenart festgelegt sind, veränderbar und ergänzbar sein (vgl. 1.2 und 1.3).

4.2 Die Planung soll die Verwendung serienmäßig vorgefertigter und genormter Installationselemente ermöglichen.

4.3 Die Sammel- oder Gruppenschächte und die Trassen sollen so bemessen sein, daß sie für den der Flächenart entsprechenden Vollausbau geeignet sind, unter besonderer Beachtung ausreichender Ausfahrbreiten.

4.4 Bei vertikaler Installationsführung in Sammel- oder Gruppenschächten soll die horizontale Ausfahrlänge der Leitungen möglichst über 25 m ab Schacht betragen.

4.5 Die Höhe des horizontalen Installationsraumes soll in der Ausfahrriechung mind. 0,50 m betragen. Querverzug und Kreuzungen der Leitungen erfordern zusätzliche Höhe.

4.6 Größe, Anordnung und Anschlußsystem der Heizfläche dürfen die Veränderbarkeit der Raumaufteilung nicht verhindern.

Tabelle 1: Schalltechnische Anforderungen an Bauteile – Schalllängsdämmung

ANFORDERUNGEN BAUTEILE	erhöhte Anforderungen (z.B. Hörsäle, Hörräume, Unterrichtsräume)	normale Anforderungen (z.B. Einzelarbeitsräume, Seminar- u. Übungsräume, Bibliotheken)	verringerte Anforderungen (z.B. Werkstatträume, Laborräume, Lagerräume, EDV-Betriebsräume)
	$R_{Lw}$ – bewertetes Schalllängsdämmmaß im Labor gemessen		
	1	2	3
1 Außenwand	$\geq 57$ dB	$\geq 50$ dB	$\geq 50$ dB
2 Flurwand	$\geq 57$ dB	$\geq 50$ dB	$\geq 42$ dB
3 abgehängte Decke	$\geq 55$ dB	$\geq 48$ dB	$\geq 40$ dB

Tabelle 2: Schalltechnische Anforderungen an Bauteile und den fertigen Bau – Schalldämmung

ANFORDERUNGEN BAUTEILE	erhöhte Anforderungen (z.B. Hörsäle, Hörräume, Unterrichtsräume)		normale Anforderungen (z.B. Einzelarbeitsräume, Seminar- und Übungsräume, Bibliotheken)		verringerte Anforderungen (z.B. Werkstatträume, Laborräume, Lagerräume, EDV-Betriebsräume)	
	$R_w$	$R'_w$	$R_w$	$R'_w$	$R_w$	$R'_w$
	1	2	3	4	5	6
1 <sup>+) </sup> Trennwand ohne Tür	$\geq 52$ dB	$\geq 47$ dB	$\geq 45$ dB	$\geq 40$ dB	$\geq 37$ dB	$\geq 32$ dB
2 Türelement	$\geq 37$ dB	–	$\geq 30$ dB	–	$\geq 22$ dB	–
3 <sup>+) </sup> Trennwand mit Tür	Wandelement wie Zeile 1	$\geq 42$ dB	Wandelement wie Zeile 1	$\geq 35$ dB	Wandelement wie Zeile 1	$\geq 27$ dB

+ ) Trennwand zwischen nebeneinanderliegenden Räumen bzw. Raum und Flur

$R_w$  – bewertetes Schalldämmmaß des Bauteils, im Labor gemessen

$R'_w$  – bewertetes Schalldämmmaß zwischen benachbarten Räumen nach Fertigstellung des Baus, unter Berücksichtigung von Schallnebenwegen gemessen

236

**Richtlinien  
für die Um-, Erweiterungs- und Neubauten  
der staatlichen Ingenieurschulen  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 3. 1980 -  
B 1036 - VI A 2

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau u. d. Kultusministers v. 5. 8. 1959 (SMBl. NW. 236) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Wissenschaft und Forschung und dem Landesrechnungshof aufgehoben.

- MBl. NW. 1980 S. 643.

78141

**Richtlinien  
für die Förderung der ländlichen Siedlung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 3. 1980 - III B 2 - 210 - 21485

- 1 Mein RdErl. v. 16. 2. 1976 (SMBl. NW. 78141) wird wie folgt geändert und ergänzt:
- 1.01 In Nummer 3.2 wird in der dritten Zeile das Wort „besitzen“ durch das Wort „besitzt“ ersetzt.
- 1.02 In Nummer 9.11 Abs. 2 wird in der ersten Zeile das Wort „im“ durch das Wort „mit“ ersetzt.
- 1.03 Die Nummer 10.11 erhält folgende Fassung:
- 10.11 Ankauf, Aufstockung aus eigener Nachzucht und Zukauf von lebendem Inventar werden grundsätzlich nicht gefördert.  
Es gilt jedoch folgende Ausnahme:
- 10.111 Der Kauf von Rindvieh und Schafen kann in Grünland- und Futterbaubetrieben gefördert werden. Das zugekaufte und geförderte Rindvieh darf jedoch nicht zur Milch- oder Kalbfleischerzeugung verwendet werden. Beim Kauf darf nur der im Betriebsentwicklungsplan vorgesehene erste Erwerb berücksichtigt werden.
- 1.04 Die Nummer 10.12 erhält folgende Fassung:
- 10.12 Ist im Betriebsentwicklungsplan der Kauf von Rindern oder Schafen vorgesehen, so ist eine Förderung davon abhängig, daß der Anteil der Verkäufe aus der Rinder- und Schafhaltung nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mehr als 60% der gesamten Verkaufserlöse des Betriebes ausmacht.
- 1.05 Die Nummer 10.2 erhält folgende Fassung:
- 10.2 Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 1.06 Die Nummer 10.21 entfällt.
- 1.07 Die Nummer 10.22 entfällt.
- 1.08 In Nummer 14.1 Abs. 2 wird Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:
- Für das Jahr 1980 ist der Durchschnitt des vergleichbaren Arbeitseinkommens in der Bundesrepublik Deutschland auf 27 600,- DM/Arbeitskraft (AK) festgesetzt worden (Förderungsschwelle).
- 1.09 Die Nummer 14.21 erhält folgende Fassung:
- 14.21 Für das Jahr 1980 werden für die Regionen des Landes folgende vergleichbare Arbeitseinkommen festgelegt:
- Region I = 30 640,- DM/AK  
Region II = 27 320,- DM/AK

- 1.10 Nach der Nummer 16.1134 werden folgende Nummern 16.1135 und 16.1136 eingefügt:
- 16.1135 Siedlungsverfahren oder sonstige Vorhaben im Sinne von Nummer 2.31, für die Zwischenkredite gewährt werden, sind in der von der zuständigen Siedlungsbehörde festgesetzten Frist durchzuführen, soweit die Siedlungsbehörde für begründete Einzelfälle keine Ausnahmen zugelassen hat.
- 16.1136 Ergeben sich bei der Verwertung von mit Zwischenkrediten erworbenen Grundstücken Überschüsse, ist sicherzustellen, daß diese Überschüsse in angemessenem Umfang für Maßnahmen der ländlichen Siedlung, die nach diesen Grundsätzen gefördert werden, verwendet werden.
- 1.11 Die Nummer 19.4 erhält folgende Fassung:
- 19.4 Alle Tatsachen, von denen nach diesen Richtlinien die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
- 1.12 Die Nummer 31 erhält folgende Fassung:
- 31 Ansprüche nach den Nummer 27.11 und 27.12 sind vom Tage der Auszahlung an, Ansprüche nach den Nummern 27.13 bis 27.15 und 28 sind vom Tage ihrer Entstehung an mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.
- 1.13 Die Nummer 33 wird durch die Nummern 33 und 33.1 ersetzt:
- 33 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und die zugehörigen Erlasse sowie die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften.
- 33.1 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen richten sich nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 43, 44, 48 und 49 VwVfG. NW.) und Haushaltsrecht (einschließlich des § 8 des Haushaltsgesetzes 1979 und der entsprechenden künftigen haushaltsgesetzlichen Bestimmungen). Hiernach ist u. a. der Zuwendungsbescheid in der Regel zurückzunehmen und die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn der Begünstigte die Zuwendung durch arglistige Täuschung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn der Begünstigte
- die Zuwendung ganz oder teilweise unwirtschaftlich oder nicht ihren Zwecken entsprechend oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet hat,
  - mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt hat.
- Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Herausgabe von Subventionsvorteilen nach § 1 des Landessubventionsgesetzes i. V. m. § 5 des Subventionsgesetzes.
- 1.14 Die Anlage 1 erhält ab (2. Seite) Nummer 4 folgende Fassung:
4. ich/wir davon Kenntnis genommen haben, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch i. V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind. Diese Tatsache und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges sind mir/uns bekannt.
- Mir/uns sind die Richtlinien für die Förderung der ländlichen Siedlung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 2. 1976 (SMBl. NW.

78141), die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung mit den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen bekannt. Ich/wir erkenne(n) diese an.

Ich/wir habe(n) alle Angaben nach bestem Wissen gemacht.

Mir/uns ist insbesondere bekannt, daß

- die Förderungsmittel zurückgefordert werden, wenn sich herausstellt, daß ich/wir unzutreffende Angaben gemacht habe(n), wenn die Förderungsmittel nicht dem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet werden,
- die Förderung mit der Aufstellung eines Betriebsentwicklungsplanes verbunden ist,
- ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift des Antragstellers)

.....  
(Unterschrift des Ehegatten)

#### Erklärung des Siedlungsunternehmens

Wir gewährleisten, daß der Antrag die für die Beurteilung wesentlichen Angaben enthält und den Richtlinien entspricht.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift des Siedlungsunternehmens)

- 1.15 In Anlage 2 erhalten in Nummer 4. die Abs. 2 und 3 folgende Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, daß alle Angaben des Antrages, von denen nach den „Richtlinien für die Förderung der ländlichen Siedlung“ v. 16. 2. 1976 (SMBl. NW. 78141) die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i. S. des § 264 Strafgesetzbuch i. V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

- 2 Dieser RdErl., der im Einvernehmen mit dem Finanzminister und, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof ergeht, ist ab 1. Januar 1980 anzuwenden.

- MBl. NW. 1980 S. 643.

910

### Vorläufige Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Wohngebieten

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 29. 2. 1980 - VI/B 6 - 14-52 (53) - 5/80

#### 1 Allgemeines

Der Großversuch „Verkehrsberuhigung in Wohngebieten“ des Landes NW hat gezeigt, daß durch verkehrslenkende und bauliche Maßnahmen in Wohngebieten eine Hebung der Verkehrssicherheit und eine Verbesserung des Wohnumfeldes zu erreichen ist. Die Ergebnisse aus den 30 Testgebieten sind richtungweisend und haben ein mögliches Instrumentarium in verschiedenen Kombinationen aufgezeigt. Obwohl die hierbei gemachten Erfahrungen nicht immer statistisch gesichert sind, können sie Grundlage der Planung sein. Aber erst eine mehrjährige Bewährung in der Praxis wird endgültige Aussagen darüber zulassen, welche Maßnahmen der Erhöhung der Verkehrssicherheit dienen und zugleich dem An-

spruch des Bürgers an ein intaktes Wohnumfeld gerecht werden. Um den Gemeinden zur Durchführung derartiger Vorhaben Anreiz und Hilfe zu geben, ist das Land bereit, derartige Maßnahmen durch die Gewährung objektbezogener Landeszuwendungen zu fördern.

#### 2 Förderungsgrundlage

Grundlage der Förderung sind

- das jährliche Haushaltsgesetz,
- die Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere die Vorl. Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO sowie
- die Bestimmungen dieser Richtlinien.

#### 3 Förderungsfähige Vorhaben

- 3.1 Förderungsfähig sind straßenbauliche und verkehrslenkende Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Kosten über 50 000,- DM, die bewirken, daß in Wohngebieten und sonstigen Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung

- der Verkehr auf das unbedingt notwendige Maß reduziert, d. h. insbesondere gebietsfremder Verkehr abgedrängt und
- langsam und mit mehr Rücksicht auf die Bedürfnisse der Anwohner gefahren wird.

Veränderungen im tangierenden Straßennetz der Gemeinde, die durch derartige Maßnahmen erforderlich werden und für die andere Förderungsmöglichkeiten nicht bestehen (z. B. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz), sind ebenfalls förderungsfähig.

- 3.2 Soweit im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nr. 3.1 oder zu ihrer Unterstützung das Wohnumfeld durch gestalterische Maßnahmen (z. B. Bepflanzung, Möblierung von Misch- oder Restflächen) in angemessenem Umfang verbessert oder die vorhandene Straßenbeleuchtung verändert bzw. ergänzt werden muß, sind auch die hierfür anfallenden Aufwendungen grundsätzlich förderungsfähig.

- 3.3 Um bei Maßnahmen der Verkehrsberuhigung eine optimale Wirkung zu erzielen und Fehlinvestitionen zu vermeiden, kann es empfehlenswert sein, für das betreffende Gebiet das vorgesehene Konzept schrittweise zu realisieren und auf seine Wirksamkeit zu überprüfen. Dabei kann entweder das Gesamtvorhaben in Baustufen oder Bauabschnitten durchgeführt werden oder kostenaufwendige Maßnahmen können zunächst mit einfachen, provisorischen Mitteln (z. B. Farbmarkierungen) dargestellt werden. Soweit beim Endausbau provisorische oder unzureichende Maßnahmen beseitigt oder angepaßt werden müssen, sind auch die hierfür zu erbringenden Aufwendungen förderungsfähig.

- 3.4 Nach diesen Richtlinien werden nicht gefördert, Vorhaben

- 3.41 innerhalb von oder im Zusammenhang mit festgesetzten oder geplanten Sanierungs-/Entwicklungsgebieten nach dem Städtebauförderungsgesetz,
- 3.42 in Modernisierungsschwerpunkten nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz,
- 3.43 in räumlichem oder zeitlichem Zusammenhang mit anderen Maßnahmen der Städtebauförderung (vgl. SMBl. NW. 2313), wie z. B. Blockentkernungen oder der Bau von Parkeinrichtungen,
- 3.44 zur Schaffung oder Veränderung von Fußgängerzonen.

Bei derartigen Vorhaben wird auf die Förderungsprogramme des Innenministers verwiesen (SMBl. NW. 2313).

- 3.5 Nicht förderungsfähig sind Vorhaben, soweit sie überwiegend der Unterhaltung oder Instandsetzung dienen.

#### 4 Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1 Zuwendungsfähig sind unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit grundsätzlich die Aufwendungen für Vorhaben nach den Nrn. 3.1 und 3.2. Hierzu gehören insbesondere die

Baukosten für die Umgestaltung des Straßenraums, die Kosten für die Beschaffung und Installation von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie die Kosten der gestalterischen Maßnahmen. Für die Herstellung und Gestaltung von Mischflächen im Sinne von Nr. 4.6 des Schlußberichts zum Großversuch „Verkehrsberuhigung in Wohngebieten“ werden maximal 100,- DM pro qm der innerhalb des Straßenraums umgestalteten Fläche als zuwendungsfähig anerkannt.

#### 4.2 Nichtzuwendungsfähig sind

- 4.21 die Grunderwerbskosten,
  - 4.22 die Kosten der Planung, Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht sowie die sonstigen Verwaltungskosten,
  - 4.23 die Finanzierungskosten,
  - 4.24 der beitragsfähige Erschließungsaufwand nach den §§ 127 ff Bundesbaugesetz,
  - 4.25 die Kosten, die vor Erteilung des ersten Zuwendungsbescheides entstehen. Maßgebend ist hierbei der Zeitpunkt der Auftragserteilung.
- 4.3 Die Höhe der Landeszuwendung beträgt bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.  
Bei diesem Förderungssatz und in Nr. 4.1 Abs. 2 wurde zur Vereinfachung des Förderungsverfahrens vorweg bereits ein angemessener Vorteil der Anlieger im Sinne des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) pauschal in Abzug gebracht. Bei der Festsetzung der Landeszuwendung sind daher im Einzelfall Beiträge nach § 8 KAG nicht mehr zu berücksichtigen (vgl. jedoch Nr. 4.24). Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung der Gemeinde zu prüfen, ob und inwieweit die Anlieger nach § 8 KAG zu Beiträgen zu dem durch Landeszuwendungen nicht gedeckten Teil der Aufwendungen heranzuziehen sind.
- 4.4 Bei der Berechnung eines abzusetzenden Wertausgleichs (z. B. bei der Verlegung von Versorgungsleitungen) sind die Wertausgleichsrichtlinien v. 9. 2. 1977 (SMBl. NW. 910) anzuwenden.

#### 5 Bewilligungsbehörde

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind Bewilligungsbehörden im Sinne dieser Richtlinien.

#### 6 Antrag auf Förderung

6.1 Landeszuwendungen werden nur auf Antrag gewährt (Muster vgl. Anlage).

6.2 Der Antrag nach Nr. 6.1 muß enthalten

##### 6.21 Darstellung

- des zu beruhigenden Gebiets in einem aktuellen Stadtplan (farbig),
- des Gebiets in einem Planausschnitt des Flächennutzungsplans,
- der vorhandenen und geplanten Verkehrsinfrastruktur innerhalb des Gebiets und - soweit sie für die Beruhigungsmaßnahme von Bedeutung ist - in den angrenzenden Bereichen (z. B. Verkehrsstraßen, die den gebietsfremden Verkehr aufnehmen sollen) sowie weiterer bedeutsamer Infrastruktureinrichtungen, wie Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Altenheime, Kirchen, Sport- und Erholungsanlagen und der Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe im Übersichtsplan 1:5000;

##### 6.22 Erläuterung

- der Wohnsituation mit Angabe der ungefähren Einwohnerzahl des Gebiets,
- des Verkehrsgeschehens mit Darstellung (ggf. mit Plänen) insbesondere des Durchgangs-, Quell- und Zielverkehrs, des Parkbedürfnisses, des Unfallgeschehens, des Geschwindigkeitsniveaus und der Verkehrslenkung,
- von Besonderheiten des Gebiets, die die Gesamtsituation beeinflussen;

6.23 Darstellung und Erläuterung sonstiger geplanter oder in der Durchführung befindlicher städtebau-

licher oder verkehrlicher Maßnahmen, soweit diese für das beantragte Vorhaben von Bedeutung sind;

6.24 Darstellung und Erläuterung (im Maßstab 1:500 oder 1:1000) der geplanten Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung innerhalb des Wohngebiets und der damit im Zusammenhang stehenden baulichen und verkehrlichen Maßnahmen im tangierenden Verkehrsstraßennetz; sofern Straßen in der Baulast Dritter betroffen sind, sind der Stand des Abstimmungsverfahrens und die Kostenträgerschaft darzulegen. Kostenaufwendige Folgemaßnahmen (z. B. Verlegung von Versorgungsleitungen) sind darzustellen und zu begründen. Auf vorgesehene Realisierungsstufen (vgl. Nr. 3.3) ist besonders einzugehen;

6.25 Erläuterungen über die planungsrechtliche Situation und den Stand der Bürgerbeteiligung;

6.26 Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde zu den vorgesehenen Maßnahmen in den Fällen, in denen die Gemeinde nicht selbst Straßenverkehrsbehörde ist;

6.27 Kostenanschlag;

6.28 Erklärung, daß mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und vor Erteilung des ersten Zuwendungsbescheides auch nicht begonnen wird.

6.3 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit diese zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

6.4 Der Antrag ist bis zum 1. März des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres in 4facher Ausfertigung dem zuständigen Landesstraßenbauamt vorzulegen.

6.5 Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind, kann der Antragsteller eine Voranfrage mit vereinfachten, zur Beurteilung ausreichenden Unterlagen (2fach) an die Bewilligungsbehörde richten.

6.6 Eine Ausfertigung des Antrags ist dem Regierungspräsidenten auf dem Dienstweg zur Kenntnis zu geben.

#### 7 Entscheidung über den Antrag

7.1 Über die Aufnahme in das Förderungsprogramm und den Förderungsbeginn entscheide ich in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde. Diese prüft den Antrag im einzelnen und setzt die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten fest.

7.2 Über die vorgesehene Aufnahme in das Programm und den Beginn der Förderung wird der Antragsteller unterrichtet. Diese Unterrichtung begründet jedoch noch keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Landeszuwendung. Mit dem Vorhaben darf erst nach Erteilung des ersten Zuwendungsbescheides begonnen werden.

#### 8 Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde erteilt dem Träger des Vorhabens einen Zuwendungsbescheid nach Nr. 4 VV zu § 44 LHO. Der Bewilligungszeitraum soll in der Regel das laufende Haushaltsjahr und die beiden darauffolgenden Jahre nicht überschreiten.

#### 9 Auszahlung der Zuwendungen

9.1 Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt werden. Der Zuwendungsempfänger hat hierzu einen Auszahlungsantrag vorzulegen.

9.2 Bis zum Abschluß der Prüfung des Verwendungsnachweises werden 10 v. H. der vorgesehenen Gesamtzuwendung einbehalten.

#### 10 Planungsänderungen

Wesentliche Planungsänderungen bedürfen vor ihrer Realisierung der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Anlage

**11 Nachweis der Verwendung**

Innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis (vgl. Nr. 9 ABewGr-Gemeinden der VV zu § 44 LHO) in 3facher Ausfertigung der Bewilligungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist vorher vom Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

**12 Ausnahme**

Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Anlage

**Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung  
gem. den Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung  
der Verkehrssicherheit in Wohngebieten**

.....  
(Antragsteller) (Ort) (Datum)

über

.....

an den

.....  
(Bewilligungsbehörde)

**Betr.:** .....  
(Bezeichnung des Vorhabens)

**hier:** Gewährung einer Zuwendung

Wir (ich) beantrage(n) zur Durchführung des vorgenannten Vorhabens eine Zuwendung nach den Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Wohngebieten des Landes NW. vom 29. 2. 1980

1. Das Vorhaben soll im Haushaltsjahr 19..... - in den Haushaltsjahren 19..... bis 19..... - durchgeführt werden.

Es beruht auf den nach Nr. 6.2 der o. g. Förderungsrichtlinien aufgestellten Antragsunterlagen vom .....

- 2. Gesamtkosten ..... DM
- zuwendungsfähige Kosten ..... DM
- Finanzierung der Gesamtkosten
- a) Zuwendung des Landes ..... DM
- b) Eigenmittel des Antragstellers ..... DM
- c) Beiträge Dritter ..... DM

3. Für dieses Vorhaben werden in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich benötigt:

Haushaltsjahr	Zuwendungsbetrag (2 a)
19 .....	.....
19 .....	.....
19 .....	.....
19 .....	.....

4. Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständig:

.....

5. Zuständige Kasse:

.....

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Die Förderungsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 2. 1980 (SMBL. NW. 910) sind uns/mir bekannt und werden anerkannt.

.....  
(rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

922

**Ausnahmegenehmigungen  
nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO und Erlaubnisse  
nach § 29 Abs. 3 StVO für Langholz-  
und Holzleimbindertransporte**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und  
Verkehr v. 29. 2. 1980 - IV/A 2 - 22 - 22/22 - 29 (7/80)

Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO von der Vorschrift des § 22 Abs. 4 StVO und die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 3 StVO für Transporte zur Beförderung von Langholz Rund-/Rohholz) und Holzleimbindern gilt - zusätzlich zu den jeweiligen Bestimmungen der VwV-StVO - folgende Regelung:

**1 Transporte ohne Anhörverfahren**

- 1.1 Für Züge mit einer Gesamtlänge bis zu 25 m (Zug und Ladung), deren Stützweite nicht mehr als 14 m beträgt und deren überstrichene Ringfläche bei einer Teilkreisfahrt von 120° mit einem äußeren Radius von 14 m die Breite von 7,5 m nicht überschreitet, kann abweichend von II.3. und II.4. der VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO auf das Anhörverfahren verzichtet werden.
- 1.2 Bei der Feststellung der Zuglänge darf ein vorderer Überhang des Ladekrans bis zu 1 m unberücksichtigt bleiben.
- 1.3 Dauererlaubnisse und Dauerausnahmegenehmigungen können für höchstens ein Jahr ohne Festlegung bestimmter Fahrtstrecken (Flächenerlaubnisse und Flächenausnahmegenehmigungen) erteilt werden.
- 1.4 Die Fahrzeiten sind entsprechend VI.2. der VwV zu § 29 Abs. 3 StVO festzusetzen; jedoch dürfen Transporte auch freitags und sonntags ab 22.00 Uhr bis zum nächsten Morgen 6.00 Uhr durchgeführt werden.
- 1.5 Der Verzicht auf das Anhörverfahren ist jedoch davon abhängig, daß
  - a) das Fahrzeug den jeweils geltenden Richtlinien für die Prüfung von Langholzfahrzeugen entspricht und
  - b) der Nachläufer mit mindestens 2 Achsen und einer automatischen Lenkung ausgestattet ist (vgl. IV.7. b) cc) der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO).
- 1.6 Flächenerlaubnisse und -ausnahmegenehmigungen sind unter folgenden Auflagen der Beschränkungen zu erteilen:
  - 1.61 Der Geltungsbereich ist bei Rohholz auf Fahrten vom Einschlagort (Wald) zum Holzbearbeitungsbetrieb (Sägewerk) zu beschränken,
  - 1.62 das Beförderungsgebiet darf sich auf einen Umkreis von nicht mehr als 100 km um den regelmäßigen Standort erstrecken. Gebiete der angrenzenden Länder Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz können eingeschlossen werden.

**2 Transporte mit Anhörverfahren**

- 2.1 Für Transporte, bei denen die unter Nr. 1.1 dieses Erlasses genannten Maße überschritten werden, kann nur nach Fahrtstreckenprüfung im Rahmen des Anhörverfahrens eine Einzelausnahmegenehmigung bzw. eine Einzelerlaubnis erteilt werden.
- 2.2 Zur Durchführung des Anhörverfahrens für diese Transporte ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr beizubringen, das über die **Kurvenlaufesigenschaften des Zuges mit Ladung** (für die beantragte Zuglänge!) Auskunft gibt.
- 2.3 Die Fahrzeiten sind entsprechend VI.2. der VwV zu § 29 Abs. 3 StVO festzusetzen, sofern im Anhörverfahren eine Regelung entsprechend Nr. 1.4 nicht getroffen werden kann.

**3 Kenntlichmachung der Fahrzeuge**

- 3.1 Die Transporte sind unbeschadet der Beleuchtungsvorschrift des § 22 Abs. 4 Satz 5 StVO zusätzlich wie in 3.2.1 der „Richtlinien über die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladung“ vom 19. 12. 1973 (VkB1. 1974 S. 2) zu kennzeichnen.
- 3.2 Ragt die Ladung mehr als 2 m nach hinten hinaus, so ist am hinteren Ende der Ladung - soweit dies nicht möglich ist, bis zu 1 m nach vorne versetzt - eine rot-weiß gestreifte Tafel mit der Aufschrift „Achtung! Ladung schert aus“ in etwa 1 m Höhe anzubringen. Außerdem ist, da nach § 17 Abs. 1 Satz 2 StVO und § 49 a Abs. 1 Satz 4 StVZO Beleuchtungseinrichtungen nicht verdeckt sein dürfen, die gesamte rückwärtige Beleuchtungsanlage des Anhängers (Schlußleuchten, Rückstrahler, Bremsleuchten, Fahrtrichtungsanzeiger) zu wiederholen; dies geschieht zweckmäßig in Verbindung mit der vorgenannten Warntafel.
- 4 Der RdErl. v. 21. 3. 1979 (n. v.) - IV/A 2 - 22 - 22/22 - 29 - 20/79 - ist durch die Regelungen der VwV zu § 29 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO überholt und wird daher aufgehoben.

- MBl. NW. 1980 S. 649.

9220

**Vollzug des § 44 Abs. 1 Satz 2  
der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)  
und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift  
zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)  
zu § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung  
Zuständigkeit und Zustimmungspflicht  
für die Anordnung der Anbringung und  
Entfernung von Verkehrszeichen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und  
Verkehr v. 29. 2. 1980 - IV/ A 2 - 22 - 45

- 1 Um einheitliche Maßnahmen nach § 45 StVO für die Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen und -einrichtungen im Bereich der Autobahnen (Straßen, die durch Zeichen 330 - Autobahn - gekennzeichnet sind) sicherzustellen, wird im Rahmen von § 44 Abs. 1 Satz 2 StVO wie folgt verfahren:
  - 1.1 Die Regierungspräsidenten ordnen die Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen und -einrichtungen auf Autobahnen mit Ausnahme der Anordnungen nach Nr. 1.2 an. Für Anordnungen zur Anbringung und Entfernung der folgenden Zeichen ist meine Zustimmung erforderlich:
    - Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit
    - Zeichen 275 Vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit
    - Zeichen 276 und 277 Überholverbote
    - Zeichen 278 Aufhebung der durch Zeichen 274/275/ bis 282 276/277 angeordneten Streckenverbote
    - Zeichen 380 Richtgeschwindigkeit
  - 1.2 Bis zur Bekanntgabe allgemeiner Weisungen ordne ich die Anbringung und Entfernung folgender Verkehrszeichen auf Autobahnen an:
    - Zeichen 295 Fahrstreifen- und Fahrbahnbegrenzung
    - Zeichen 296 Einseitige Fahrstreifenbegrenzung
    - Zeichen 297 Pfeilmarkierungen
    - Zeichen 298 Sperrflächen
    - Zeichen 330 Autobahn
    - Zeichen 332 Ausfahrt von der Autobahn
    - Zeichen 333 Ausfahrt (Pfeilschild)
    - Zeichen 334 Ende der Autobahn
    - Zeichen-340 Leitlinie
    - Zeichen 401 bis 453 Zeichen für die Wegweisung und Vorwegweisung nach § 42 Abs. 8 Nrn. 1, 2 und 3 StVO.

Bei Anschlußstellen ordne ich aus Gründen der Kontinuität auch die wegweisende Beschilderung auf den angeschlossenen Straßen im Bereich zwischen den Zeichen 440 „Vorwegweiser zur Autobahn“ (einschließlich dieser Zeichen) an.

- 2 Die Straßenverkehrsbehörden (Kreisordnungsbehörden; ab 1. Januar 1981 auch die Mittleren und Großen kreisangehörigen Städte als örtliche Ordnungsbehörden) haben zur Anbringung und Entfernung folgender Verkehrszeichen die Zustimmung des Regierungspräsidenten einzuholen:
- 2.1 auf allen Straßen - ausgenommen Autobahnen -
- |             |   |   |
|-------------|---|---|
| Zeichen 201 | Andreaskreuz  | Die Zustimmung gilt als erteilt,  |
|             | bei Eisenbahnen des nicht-öffentlichen Verkehrs                                     | wenn Einvernehmen zwischen der Straßenverkehrsbehörde und dem Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht besteht |
| Zeichen 201 | Andreaskreuz  | Die Zustimmung gilt als erteilt,  |
|             | bei Straßenbahnen   | wenn Einvernehmen zwischen der Straßenverkehrsbehörde und der Technischen Aufsichtsbehörde besteht.           |
| Zeichen 269 | Verbot für Fahrzeuge mit einer Ladung von mehr als 3000 l wassergefährdender Stoffe |   |
| Zeichen 293 | Fußgängerüberweg  |   |
| Zeichen 354 | Wasserschutzgebiet  |   |
| Zeichen 460 | Bedarfsumleitung  |   |
- 2.2 auf Kraftfahrstraßen
- |             |                          |
|-------------|--------------------------|
| Zeichen 331 | Kraftfahrstraße          |
| Zeichen 336 | Ende der Kraftfahrstraße |
- 3 Die Straßenverkehrsbehörden bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten zur Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der Nachtruhe in Wohngebieten.
- 4 Für alle weiteren in der VwV-StVO zu § 45 genannten Vorbehalte entfällt die Zustimmung.

Mein RdErl. v. 30. 4. 1971 (SMBl. NW. 920) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1980 S. 649.

## II.

### Ministerpräsident

#### Honorarkonsulat der Republik Liberia, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 3. 1980 -  
I B 5 - 432 - 1/55

Der Leiter des Honorarkonsulats der Republik Liberia in Köln, Herr Honorarkonsul Hans Georg Cramer, ist verstorben.

Das Herrn Cramer am 23. Mai 1967 erteilte Exequatur ist erloschen. Das Honorarkonsulat der Republik Liberia in Köln ist damit geschlossen.

- MBl. NW. 1980 S. 650.

### Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 5. 3. 1980 -  
I B 5 - 451 - 13/77

Der am 4. August 1978 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 3388 für Herrn Niyazi Uzunalioglu, Sohn des Mitglieds des Verwaltungspersonals Abdullah Uzunalioglu, Türkisches Generalkonsulat Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

- MBl. NW. 1980 S. 650.

### Honorarkonsulat von Mauritius, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 3. 1980 -  
I B 5 - 433 g - 1/79

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung von Mauritius in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Herbert Gottlieb am 8. Februar 1980 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Anschrift: 4000 Düsseldorf, Jacobistr. 7  
Telefon-Nr.: 35 67 54  
Telegrammanschrift: CONMAU  
Fernschreib-Nr.: 8582395  
Sprechzeit: Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr.

- MBl. NW. 1980 S. 650.

### Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

#### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 3. 3. 1980 - I A 1 - BD - 1237

Der Dienstausweis Nr. 40 des Herrn Regierungsangestellten Walter Heesen, geboren am 6. 2. 1935 in Nievenheim, wohnhaft in 4040 Neuss 21, Neukirchener Straße 65, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1980 S. 650.

### Landesversicherungsanstalt Westfalen

#### Bekanntmachung betreffend die Zusammensetzung der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Westfalen Vom 4. März 1980

Die Zusammensetzung der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Westfa-

len – veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 15. 10. 74,  
Nr. 193 – hat sich wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Neu gewählt	Ausgeschieden
<b>Vertreterversammlung</b>		
– Gruppe der Arbeitgeber –		
<b>Mitglieder</b>		
22	Schmidt, Claus Knepperstraße 16 4630 Bochum 1	Ege, Richard
<b>Vorstand</b>		
– Gruppe der Arbeitgeber –		
<b>stellv. Mitglieder</b>		
5a	Brinkmann, Jochen Wilhelmstraße 40 4720 Beckum	Dr. Müller, Sven

Landesversicherungsanstalt Westfalen

Münster, den 4. März 1980

Viehwegger

Vorsitzender des Vorstandes

– MBl. NW. 1980 S. 650.

**Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 38 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X